

Dekret

Inkrafttreten:

vom 15. März 2016

**über einen Verpflichtungskredit
für die Neue Regionalpolitik für die Jahre 2016–2019**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 25a Abs. 3 des Gesetzes vom 3. Oktober 1996 über die Wirtschaftsförderung (WFG);

gestützt auf die Programmvereinbarung vom 10. März 2016 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Freiburg;

nach Einsicht in die Botschaft 2016-DEE-1 des Staatsrats vom 26. Januar 2016;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die finanziellen Beiträge, die für den Zeitraum 2016–2019 zugunsten der Regionalpolitik bereitgestellt werden, belaufen sich auf 15 230 500 Franken.

² Zur Finanzierung der finanziellen Beiträge nach Artikel 25a WFG wird für die Jahre 2016–2019 ein Verpflichtungskredit von 6 480 500 Franken gewährt.

³ Der Restbetrag von 8 750 000 Franken wird über den Wirtschaftsförderungs-Fonds finanziert.

⁴ Von den gesamten finanziellen Beiträgen werden mindestens 7 000 000 Franken für die Gewährung rückzahlbarer Darlehen eingesetzt.

Art. 2

¹ Die finanziellen Beiträge werden gemäss den Bedingungen im Gesetz über die Wirtschaftsförderung gewährt.

² Sie werden in die Voranschläge der Jahre 2016 bis 2019 der Wirtschaftsförderung aufgenommen.

Art. 3

Der Staatsrat kann die Frist für die Nutzung des Verpflichtungskredits um ein Jahr verlängern.

Art. 4

¹ Dieses Dekret untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

² Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten dieses Dekrets fest.

Der Präsident:

B. REY

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ